

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Statutenänderung

Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach

V5.8.3

Ausgangslage

Der Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach wurde im Jahr 1994 gebildet. Heute sind 17 Gemeinden Mitglied des Zweckverbands. Gemäss Art. 93 KV sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Die Betriebskommission des Zweckverbands entschied sich für eine Totalrevision der Statuten. Die neuen Statuten sind nicht nur an die Bestimmungen der Kantonsverfassung angepasst, sondern neu und zeitgemäss strukturiert worden. An der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2009 haben die Delegierten der 17 Verbandsgemeinden den vorliegenden Zweckverbandsstatuten zugestimmt. Diese bedürfen nun noch der Genehmigung aller Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Zürich.

Statutenänderung

Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

- Einführung des Initiativ- und Referendumsrechts gemäss Vorgaben der Kantonsverfassung.
- Als neues Organ werden die Stimmberechtigten aufgenommen. Diesen steht das Initiativrecht zu. Für das Zustandekommen einer Initiative sind 1000 und für das fakultative Referendum 500 Stimmberechtigte im gesamten Verbandsgebiet erforderlich.
- Die Finanzkompetenzen werden neu geregelt:
 - Die Stimmberechtigten entscheiden über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 200'000.
 - Die Delegiertenversammlung erhält höhere Finanzkompetenzen. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 40'000 bis CHF 200'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 25'000 bis CHF 50'000. Bestimmte Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.
 - Der Vorstand ist zuständig über im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 40'000 und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000. Weiter entscheidet er über im Voranschlag nicht enthaltene neue, einmalige Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 80'000.00 im Jahr und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr.
- Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Die Gemeinde Opfikon soll auch weiterhin im Zweckverband bleiben, denn er nimmt eine wichtige Aufgabe zu Gunsten der Verbandsgemeinden wahr und funktioniert gut. Andere Organisationsformen als der Zweckverband sind nicht geeignet. Die erbrachten Dienstleistungen entlasten die Gemeinde in den vormundschaftlichen Aufgaben. Die Geschäftsprüfungskommission hat deshalb die Statuten des Verbands geprüft. Die neuen Statuten sind zeitgemäss und klar strukturiert, doch die Einführung von Initiativ- und Referendumsrecht sind rein formeller Natur, da sich gegenwärtig niemand vorstellen kann, worüber in diesem Zweckverband eine Initiative von Stimmbürgern ergriffen werden kann.

ANTRAG

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 6:0 Stimmen, der Statutenänderung des Zweckverbands Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach zuzustimmen.

Referent: Tan Birlesik

Der Präsident

Ein Mitglied

Heinz Ehrensberger

Tan Birlesik

Opfikon, 8.02.2010